

EINLADUNG Im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin lade ich Sie hiermit zur 07. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung am **Mittwoch, den 06.05.2020 ein.**
**18:00 Uhr Beginn der Sitzung im Kulturhaus Salzwedel, Kleiner Saal,
Vor dem Neupervertor 10, 29410 Hansestadt Salzwedel**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der zahlenmäßigen Anwesenheit der Ausschussmitglieder und damit der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.03.2020
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze
Vorlage: 2020/118
- 6 Antrag 04/2020 der SPD-Fraktion, Eilantrag, Aussetzung der Kita-Beiträge ab 01.04.2020 aufgrund der Corona-Pandemie
- 7 Antrag 05/2020 der SPD-Fraktion, teilweiser Verzicht der Aufwandsentschädigung der Stadträte
- 8 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 9 Auftragsvergabe
- 10 Auftragsvergabe
- 11 Auftragsvergabe
- 12 Auftragsvergabe
- 13 Auftragsvergabe
- 14 Auftragsvergabe
- 15 Auftragsvergabe

- 16 Auftragsvergabe
- 17 Auftragsvergabe
- 18 Auftragsvergabe
- 19 Auftragsvergabe
- 20 Auftragsvergabe
- 21 Anfragen und Anregungen
- 22 Termin der nächsten Sitzung

gez. Beckmann
Ausschussvorsitzender

gez. Blümel
Bürgermeisterin

Dem Vorsitzenden des Stadtrates

Salzwedel, den 21.03.2020

Antrag 04/2020 Eilantrag

Die Fraktion der SPD beantragt gemäß §6 der Geschäftsordnung folgenden Antrag zu behandeln.

Antrag

Die Fraktion der SPD beantragt, die Kita-Beiträge ab dem 01.04.2020 für Eltern, die ihr Kind wegen Corona nicht in einer Kindereinrichtung betreuen lassen können oder den Notfalldienst in Anspruch nehmen müssen, auszusetzen. Eine Übernahme der Kosten durch Bund, Land oder Kreis ist Voraussetzung.

Begründung

Eltern, die wegen der Pandemie die Kinder nicht betreuen lassen können, werden oft mehrfach bestraft. Sie können oder dürfen nicht zur Arbeit gehen oder erhalten nur Kurzarbeitergeld, sollen aber ohne erbrachte Dienstleistung diese bezahlen, dies ist aus unserer Sicht ungerecht und unsozial. Eltern, die ihre Kinder in den Notfalldienst geben leisten einen erhöhten Beitrag für die Gesellschaft und sind zu dem einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Durch den Wegfall der Gebühren würde dieser notwendige Einsatz gewürdigt. Hier sollte Salzwedel ein Zeichen im Kampf gegen Corona setzen.

Norbert Hundt
Fraktionsvorsitzender

Dem Vorsitzenden des Stadtrates

Salzwedel, den 24.03.2020

Antrag 05/2020

Die Fraktion der SPD beantragt gemäß §6 der Geschäftsordnung folgenden Antrag zu behandeln.

Antrag

Die Fraktion der SPD schlägt vor, dass die Mitglieder des Stadtrates für die durch das Coronavirus sitzungsfreie Zeit, mindestens aber für einen Monat, auf die Hälfte ihrer Aufwandsentschädigung verzichten und diese auf ein von der Hansestadt einzurichtendes Spendenkonto einzahlen. Der Ausschuss für Schulen, Soziales und Jugend entscheidet, auf Vorschlag durch die Verwaltung, über die Verwendung.

Begründung

In einer Zeit höchster Anspannung, in der Leute nicht zur Arbeit gehen dürfen und so auch in ihren persönlichen Einnahmen eingeschränkt werden, ist es aus Sicht der SPD-Fraktion wichtig, solidarisch zu sein und ein Zeichen zu setzen.

Wenn Eltern für nicht erbrachte Leistungen in den Kitas weiter ihre Beiträge zahlen müssen, sollten wir Stadträte wenigstens teilweise auf unsere Aufwandsentschädigung verzichten, da wir unsere Leistungen nicht in vollem Umfang erbringen können.

Norbert Hundt
Fraktionsvorsitzender

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kämmereiamt	22.04.2020	2020/118

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung	06.05.2020
Hauptausschuss	13.05.2020
Stadtrat	01.07.2020

Betreff:

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Jeetze"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die beiliegende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“

Sachverhalt:

Mit dieser Änderungssatzung werden die Beitragssätze für den Flächenbeitrag und den Erschwernisbeitrag für das Beitragsjahr 2020 angepasst. Grundlage für die Anpassung ist der am 03.02.2020 ergangene Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ in Salzwedel sowie die Kalkulation des Erschwernisbeitrages und der Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten werden wie in den Jahren zuvor nicht mehr separat ausgewiesen, sondern in die Beitragssätze für den Flächenbeitrag und den Erschwernisbeitrag einbezogen. Die für die Beitragsermittlung 2020 kalkulierten Verwaltungskosten sind gegenüber dem Vorjahr 2019 um 691,77 € (entspricht ca. 1,4%) gestiegen.

Vergleich der mit dieser Änderungssatzung festgesetzten Beiträge 2020 zum Vorjahr 2019:

	2020	2019	
Flächenbeitrag	11,72 €/ha	11,70 €/ha	+ 0,02 €/ha
Erschwernisbeitrag	25,82 €/ha	26,05 €/ha	- 0,23 €/ha

Dieser Beschlussvorlage sind als Anlagen beigefügt:

1. Entwurf der 5. Änderungssatzung 2020
2. Entwurf einer Lesefassung der vollständigen Satzung nach Einarbeitung der 5. Änderungssatzung (Stadtratsbeschluss vorausgesetzt)
3. Kalkulation Flächenbeitrag 2020 (mit Berechnung/Aufteilung der Verwaltungskosten)
4. Beitragsbescheid des UHV „Jeetze“ vom 03.02.2020 (in Kopie)

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	keine	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR		EUR	EUR	EUR

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
<input checked="" type="checkbox"/> 2020	<input checked="" type="checkbox"/> 2020	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, mit EUR ca. 320.000	Prod. 552101

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze

Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am die folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze vom 07. Oktober 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel Nr. 12 vom 18. November 2015, S. 127, zuletzt geändert am 02. Oktober 2019, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt einschließlich der Verwaltungskosten **11,72 € / ha** für das Kalenderjahr 2020.

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt einschließlich der Verwaltungskosten **25,82 € / ha** für das Kalenderjahr 2020.

§ 2 Ermächtigung zur Neufassung

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der geänderten Satzung neu zu fassen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, 2020

Blümel
Bürgermeisterin

(Siegel)

- ENTWURF Lesefassung -

Diese Lesefassung berücksichtigt die in Kraft getretenen Satzungen zur Änderung der Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze

- 1. Änderungssatzung vom 29. September 2016 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel Nr. 10 vom 19. Oktober 2016,
 - 2. Änderungssatzung vom 31. Mai 2017 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel Nr. 06 vom 21. Juni 2017,
 - 3. Änderungssatzung vom 12. September 2018 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel Nr. 10 vom 24. Oktober 2018)
 - 4. Änderungssatzung vom 02. Oktober 2019 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel Nr. 11 vom 06. November 2019)
- sowie die Veränderungen, die durch die fünfte Änderungssatzung rückwirkend zum 01. Januar 2020 bewirkt werden – einen entsprechenden Stadtratsbeschluss am 2020 vorausgesetzt. Diese Veränderungen betreffen ausschließlich den § 7 der Satzung und sind unterstrichen hervorgehoben.**

**Satzung der Hansestadt Salzwedel
zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze
(Lesefassung)**

Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seinen Sitzungen am 07. Oktober 2015, 28. September 2016, 31. Mai 2017, 12. September 2018, 02.10.2019 und 2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Hansestadt Salzwedel ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband Jeetze.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes Jeetze haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes Jeetze Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband Jeetze nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Hansestadt Salzwedel legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zur ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld.
- (5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Hansestadt Salzwedel im Unterhaltungsverband Jeetze beträgt laut Satzung des Verbandes 10 v. H.

§ 7 **Umlagesatz**

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt einschließlich Verwaltungskosten 11,72 EUR / ha für das Jahr 2020.
Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt einschließlich Verwaltungskosten 25,82 EUR / ha für das Jahr 2020.
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 5,00 EUR ist.

§ 8 **Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 **Auskunftspflichten**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Hansestadt Salzwedel binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Hansestadt Salzwedel ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Hansestadt Salzwedel anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Salzwedel zulässig.
- (2) Die Hansestadt Salzwedel darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Sie ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2015 anzuwenden.
*(Die 1. Änderungssatzung trat am 01.01.2016,
die 2. Änderungssatzung am 01.01.2017,
die 3. Änderungssatzung am 01.01.2018,
die 4. Änderungssatzung am 01.01.2019 und
die 5. Änderungssatzung am 01.01.2020 in Kraft)*
- (2) Die Satzung der Stadt Salzwedel über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 12. Dezember 2007 trat am 01. Januar 2015 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 2020

Blümel
Bürgermeisterin

(Siegel)

Kalkulation Flächenbeitrag, Erschwernisbeitrag und Verwaltungskosten 2020

1. Kalkulation zur Umlage der Verwaltungskosten (Flächenbeitrag 2020)

1.1 Die Art der Umlage

Gemäß § 56 Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt können die Verwaltungskosten welche bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehen, mit auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden. Den Gemeinden steht es frei, wie die Umlage und die Kalkulation dieser Verwaltungskosten erfolgt. Den Grundsatz der Umlage von Verwaltungskosten hat die Hansestadt Salzwedel in der 1.Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ vom 29.09.2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel Nr. 10 vom 19.10.2016, Seite 118, festgesetzt.

Die Norm des § 56 Abs. 1 WG LSA lässt die Umlage der Verbandsbeiträge einschließlich der Verwaltungskosten zu. Infolgedessen werden die ermittelten Kosten, entsprechend ihrem Anfall, jeweils auf den Flächenbeitrag und den Erschwernisbeitrag zugerechnet.

Wie im Vorjahr sind die Verwaltungskosten Bestandteil des in der Satzung jeweils ausgewiesenen Umlagesatzes.

1.2 Ermittlung der umlagefähigen Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten wurden nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt.) ermittelt. Hierzu wurden die Kosten des entsprechenden Arbeitsplatzes nach KGSt. 19/2014 errechnet (*siehe Seite 3 dieser Anlage*) und in vollem Umfang angesetzt.

Die umlagefähigen Verwaltungskosten betragen für das Jahr 2020: **49.685,37 €**
Vergleichswert 2019: 48.993,60 €
2020 zu 2019: +691,77 € (entspricht ca. 1,4 %)

1.3 Umlage Verwaltungskosten

Die Flächen sind mit Hilfe der bei der Hansestadt Salzwedel eingesetzten Liegenschaftssoftware „Archikart“ aus den Katasterdaten ermittelt.

Da auf stadteigene Grundstücke keine Umlage erfolgt, kann dementsprechend auch kein Verwaltungsaufwand für diese Grundstücke entstehen. Folglich reduzieren sich die Flächen für die Kalkulation um den Anteil der stadteigenen Flächen.

Die ermittelten Kosten sind anteilig, entsprechend ihrem Anfall, jeweils auf den Flächenbeitrag und den Erschwernisbeitrag zuzurechnen.

1.4 Flächen

Die entsprechende Auswertung ergab nachstehende Flächen, die für die Kalkulation angesetzt werden:

	Gesamtfläche	dav. im Eigentum der Hansestadt Salzwedel	zu veranlagende Fläche
Flächenbeitrag	30.457,9333 ha	- 1.083,4197 ha	29.374,5136 ha
Erschwernisbeitrag	2.622,7122 ha	- 579,8998 ha	2.042,8124 ha

1.5 Verwaltungskostensatz für 2020

Grundlage für die Umlage der Verwaltungskosten bilden die Beitragssätze des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“.

Flächenbeitrag: **90 %** der umlagefähigen Verwaltungskosten
Erschwernisbeitrag: **10%** der umlagefähigen Verwaltungskosten
**(siehe § 6 Abs. 2 der Satzung der Hansestadt Salzwedel, Anlage 2 zur BV:
„Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Hansestadt Salzwedel im
Unterhaltungsverband Jeetze beträgt laut Satzung des Verbandes 10 v.H.“)**

Flächenbeitrag: umlagefähige Verwaltungskosten geteilt durch die zu veranlagende Fläche in ha
 $49.685,37 \text{ €} \times 90\% / 29.374,5136 \text{ ha} = \mathbf{1,52 \text{ €/ha}}$

Erschwernisbeitrag: umlagefähige Verwaltungskosten geteilt durch die zu veranlagende Fläche in ha
 $49.685,37 \text{ €} \times 10\% / 2.042,8124 \text{ ha} = \mathbf{2,43 \text{ €/ha}}$

1.6 Eigentümerwechsel

Bei einem unterjährigem Eigentumswechsel werden die Verwaltungskosten anteilig für die betroffenen Grundstücke auf den alten und neuen Eigentümer umgelegt.

2. Umlagesatz Flächenbeitrag / Erschwernisbeitrag (Flächenbeitrag 2020)

Für das Jahr 2020 hat der Unterhaltungsverband „Jeetze“ in seinem Beitragsbescheid vom 03.02.2020

- den Flächenbeitrag auf **10,20 €/ha** sowie
- den Erschwernisbeitrag auf **61.333,63 Euro** festgesetzt
(siehe Kopie Beitragsbescheid vom 03.02.2020, Anlage 4).

Der Erschwernisbeitrag muss von der Stadt gem. Wassergesetz auf alle Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, umgelegt werden.

Nach Einteilung aller Grundstücke im Gemeindegebiet Salzwedel, beträgt die Gesamtfläche aller Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen **2.622,7122 ha**

Der Flächenbeitrag einschließlich Verwaltungskosten beträgt:

$10,20 \text{ €/ha} + 1,52 \text{ €/ha} = \mathbf{11,72 \text{ €/ha}}$

Der Erschwernisbeitragsatz einschließlich Verwaltungskosten beträgt:

$61.333,63 \text{ Euro} / 2.622,7122 \text{ ha} = 23,39 \text{ €/ha} + 2,43 \text{ €/ha} = \mathbf{25,82 \text{ €/ha}}$

Beide Beträge werden durch die 5. Änderungssatzung der Hansestadt Salzwedel durch Neufassung des § 7 für das Jahr 2020 festgesetzt.

3. Ermittlung der Verwaltungskosten

Kämmereiamt/20.1
Frau Lemke

03.03.2020

Kämmereiamt/20.3

Anfallende Verwaltungskosten für das Jahr 2020 im Bereich Flächenbeitrag

Für den Arbeitsbereich Flächenbeitrag bedurfte es einer Berechnung der Verwaltungskosten um diese mit dem Beitrag umzulegen. Folgende Kosten werden voraussichtlich für das Jahr 2020 anfallen:

Verwaltungskosten = 49.685,37 €

Angesetzt wurde ein/eine Beschäftigter mit 30h und 100%iger Auslastung.


Lemke

• **Erläuterungen zur Berechnung:**

Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich aus 3 Kostenarten zusammen:

1. Personalkosten (einschl. Versorgungszuschlag, Beihilfen, Sozialleistungen usw.)

2. Sachkosten

Die Berechnung durchschnittlicher Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes ist kaum möglich. Daher wird das Ansetzen einer Sachkostenpauschale vom KGSt empfohlen. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes (ohne IT)

- Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten; Büroausstattung)
- Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer)
- Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet)

IT-Kosten

- Hardware
- Software
- Schulungskosten
- Zentrale Leistungen (Rechenzentrum, dezentrale Benutzerbetreuung)
- Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege

Summe

3. Gemeinkosten

Die Gemeinkosten setzen sich wie folgt zusammen:

- verwaltungsweiten Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead) und
- amts- bzw. fachbereichsinternen Gemeinkosten (Amts-, Fachbereichs-Overhead)

4. Berechnungsweg

kalkulierte Verwaltungskosten:	49.685,37 €
Erschwernisbeitrag (Unterhaltungsverband Jeetze):	61.333,63 €

Flächenbeitrag - Verwaltungskosten		Fläche in ha
Fläche - Grundsteuer A		27.835,2211
Fläche - nicht Grundsteuer A		2.622,7122
Fläche - gesamt		30.457,9333
abzgl. Eigentum Hansestadt Salzwedel		1.083,4197
Fläche - relevant für Verwaltungskosten		29.374,5136
prozentualer Anteil Verwaltungskosten		90,00 %
Verwaltungskosten 2020 (49.685,37 € x 90%)		44.716,83 €
Euro / je ha		1,5223 €
gerundet		1,52 €
Berechnung Flächenbeitrag:		
Flächenbeitrag 2020	10,20 € + 1,52 €	11,72 €

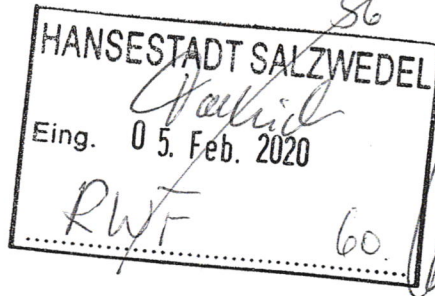
Erschwernisbeitrag - Verwaltungskosten		Fläche in ha
Fläche - nicht Grundsteuer A		2.622,7122
abzgl. Eigentum Hansestadt Salzwedel		579,8998
Fläche - relevant für Verwaltungskosten		2.042,8124
prozentualer Anteil Verwaltungskosten - § 6 Abs. 2 der Satzung		10,00 %
Verwaltungskosten 2020 (49.685,37 € x 10%)		4.968,54 €
Euro / je ha		2,4322 €
gerundet		2,43 €
Berechnung Erschwernisbeitrag:		
Erschwernisbeitrag gem. Beitragsbescheid des UHV Jeetze		61.333,63 €
Fläche - nicht Grundsteuer A		2.622,7122
Erschwernisbeitrag in Euro / je ha		23,39 €
Erschwernisbeitrag 2020	23,39 € + 2,43 €	25,82 €

K O P I E

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Abs.: Unterhaltungsverband „Jeetze“ • Gerstedter Weg 5c • 29410 Salzwedel

Stadt Salzwedel
Postfach 30
29410 Salzwedel



Beitragsbescheid für das Jahr 2020

Hebelistennummer: 22
Bei Zahlungen und Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

Bankverbindung:
Unterhaltungsverband Jeetze
Sparkasse Altmark West Salzwedel

IBAN: DE20 8105 5555 3000 0020 64
BIC: NOLADE21SAW

Beitragsbescheid für das Jahr 2020

Sehr geehrtes Verbandsmitglied,

Salzwedel, den 03.02.2020

der Verbandsausschuss hat entsprechend §8 der Satzung des Unterhaltungsverbandes am 25.11.2019 den Haushaltsplan 2020 mit einem Flächenbeitrag von 10,203885 €/ha und einen Erschwernisbeitrag von 2,592840 €/EW beschlossen. Die Berechnung ergibt sich nach §55 Abs. 3 WG LSA; §55 Abs. 4 Satz 3 WG LSA; §56a Abs. 2 WG LSA und der Verbandssatzung des UHV Jeetze §28 und §29.

Gemäß §55 Abs. 3 WG LSA wird beim zu zahlenden Gesamtbeitrag nicht zwischen den Kosten für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der Kostenerstattung an das Land gemäß §56a Abs. 2 WG LSA unterschieden.

Daraus errechnet sich für Ihre im Verbandsgebiet liegenden Flächen und die ermittelten Einwohner folgender Gesamtbeitrag für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der Kostenerstattung an das Land für die 1. Ordnung:

Beitragsätze

Flächenbeitrag 10,203885 €/ha ✓
Erschwernisbeitrag 2,592840 €/EW ✓

Ihre anteilige Fläche: 30.457,5496 ha ✓
Ihre anteiligen Einwohner: 23.655 EW

Beitragsart	Beitragsatz	Bemessungswert	Beitrag
Flächenbeitrag	10,203885 €/ha x ✓	30.457,5496 ha ✓	310.785,33 € ✓
Erschwernisbeitrag	2,592840 €/EW x ✓	23.655 EW ✓	61.333,63 € ✓
		Σ	372.118,96 € ✓

Fälligkeiten:

	Datum	Betrag
1. Rate:	31.03.2020	186.059,48 € ✓
2. Rate:	31.08.2020	186.059,48 € ✓

Erläuterungen zur Berechnung des Beitrages entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Seiten des Bescheides

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Unterhaltungsverband Jeetze, Gerstedter Weg 5c, 29410 Salzwedel schriftlich oder zur Niederschrift oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse uhv-jeetze@t-online.de zu erheben.

Albrecht
Verbandsvorsteher

Seite 1 von 2

Bankverbindung : Sparkasse Altmark West Salzwedel
IBAN: DE20 8105 5555 3000 002064 BIC: NOLADE21SAW

17.02.2020
sachlich und
rechnerisch richtig
Rivinius

Grundlage der Berechnung ist:

1. Zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet entsprechend Haushaltsplanung und sich daraus ergebende Beitragssätze:

Erforderliches Beitragsvolumen 2. Ordnung (Ansatz berücksichtigt bereits den Abzug sonstiger Einnahmen wie Mehrkosten, vermischte Einnahmen etc.): 1.196.501,08 € ✓
Versiegelungsgrad im Verbandsgebiet: 10% ✓

Aus Flächenbeitrag: 1.076.850,97 € (90% des Beitragsvolumens 2.Ordnung) ✓
Aus Einwohnerbeitrag: 119.650,11 € (10% des Beitragsvolumens 2.Ordnung) ✓

Fläche 2. Ordnung im Verbandsgebiet: 106.827,3225 ha ✓
Einwohner 2. Ordnung im Verbandsgebiet: 40835 EW ✓

Ermittlung der Beitragssätze:
Flächenbeitrag: 1.076.850,97 € / 106.827,3225 ha = 10,080295 €/ha ✓
Einwohnerbeitrag: 119.650,11 € / 40835 EW = 2,930087 €/EW ✓

2. Kostenerstattung an das Land für die Gewässerunterhaltung 1. Ordnung im Jahr 2019 (bezogen auf Flächen und Einwohner im EZG 1. Ordnung des Verbandes)

Beitragssätze 2019 des Unterhaltungsverbandes Jeetze für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung:

Flächenbeitrag 10,086192 €/ha ✓
Erschwernisbeitrag 2,897994 €/EW ✓

Fläche 1. Ordnung im Verbandsgebiet: 2542,9848 ha ✓
Einwohner 1. Ordnung im Verbandsgebiet: 6936 EW ✓

Ermittlung der auf den Beitragssatz des Jahres 2019 begrenzten Höhe der Kostenerstattung:

Beitragsart	Beitragssatz	Bemessungswert	Kostenerstattung
Flächenbeitrag	10,086192 €/ha x ✓	2542,9848 ha ✓	25.649,03 € ✓
Erschwernisbeitrag	2,897994 €/EW x ✓	6936 EW ✓	20.100,49 € ✓
			Σ 45.749,52 € ✓

3. Zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet entsprechend Haushaltsplanung zuzüglich Kostenerstattung an das Land unter Berücksichtigung der vom Land zu erstattenden Verwaltungskosten und sich daraus ergebende Beitragssätze:

Beitragsvolumen 2. Ordnung abzüglich weiterer Einnahmen (Ansatz berücksichtigt bereits sonstige Einnahmen wie Mehrkosten, vermischte Einnahmen, etc.): 1.196.501,08 € ✓
Kostenerstattung an das Land: 45.749,52 € ✓
abzüglich Verwaltungskosten für die Kostenerstattung 1. Ordnung: - 2.250,60 € ✓
Erforderliches Gesamtbeitragsvolumen: 1.240.000,00 € ✓

Versiegelungsgrad im Verbandsgebiet: 10%

Aus Flächenbeitrag: 1.116.000,00 € (90% des Gesamtbeitragsvolumens) ✓
Aus Einwohnerbeitrag: 124.000,00 € (10% des Gesamtbeitragsvolumens) ✓

Fläche 1. und 2. Ordnung im Verbandsgebiet: 109.370,1030 ha ✓
Einwohner 1. und 2. Ordnung im Verbandsgebiet: 47824 EW ✓

Ermittlung der Beitragssätze:
Flächenbeitrag: 1.116.000,00 € / 109.370,1030 ha = 10,203885 €/ha ✓
Einwohnerbeitrag: 124.000,00 € / 47824 EW = 2,592840 €/EW ✓

Anlage zum Beitragsbescheid 2020

Gemeinde	Einwohner				Fläche		Abzugsfläche			
	EW Stand 31.12.2018	andere Verbände 2018	I. Ordnung 2018	Abrechnung EW	ALB - Fläche Angabe LVerGeo	UHV Jeetze ABRE 2. Ordn ha in 2020	UHV Milde / Biese	UHV Seege / Aland	UHV Obere Ohre	Einzugs- gebiet I. Ord. UHV Jeetze
Einheitsgemeinde Klötze	10077	4163	0	5914	27830,8551	9925,8425	2332,1889	0,0000	15572,8237	0,0000
Apenburg - Winterfeld					5930,7624	5104,3037	826,4588			
Beetzendorf					9797,5240	9297,2508	7,6907		492,5825	
Diesdorf					10051,2987	9313,8835			737,4153	
Dähre					7872,3883	7872,3883				
Kuhfelde					4559,2951	4559,2951				
Wallstawe					4409,4582	4409,4582				
Rohrberg					3827,4603	3827,4603				
Jübar					7088,9452	3367,9522			3720,9931	
Verbandsgemeinde Beetzendorf	13287	1037	0	12250	53537,1322	47751,9921	834,1495	0,0000	4950,9909	0,0000
Arendsee (Altmark)	6750	1243	249	5258	26969,5771	18169,2636	3761,9079	4299,5008	0,0000	738,9047
Gollensdorf					2104,3081	3,4082		2100,8999		
Heiligenfelde					1065,6412	813,0793	252,5618			
Kossebau					1344,2754	17,9538	1235,6944	90,6272		
VBG Seehausen	9802	9650	0	152	4514,2247	834,4413	1488,2562	2191,5271	0,0000	0,0000
Stadt Kalbe	7594	7248	0	346	27284,9963	1492,1092	25792,8870	0,0000	0,0000	0,0000
Hansestadt Salzwedel	23655	0	6740	16915	30457,5496	28653,6738	0,0000	0,0000	0,0000	1803,8758
Summe	71165	23341	6989	40835	170594,3350	106827,3225	34209,3895	6491,0279	20523,8146	2542,7805
Fläche 1. und 2. Ordnung:						109370,1030				
Einwohner 1. und 2. Ordnung:				47824						